ben Berhandlungen ber Deputation Theil genommen; aber wo die Nothwendigkeit eintritt, da muß bas Gefühl schweigen, baher war ich genothigt, diesen Untrag zu ftellen.

Prafident v. Schonfels: Die Kammer hat vernommen ben Antrag des Herrn Amtshauptmann v. Biedermann, der dahin gerichtet ist, ihm den Austritt aus der ersten Deputation zu gestatten. Ich glaube, da Krankheitszustand der Grund ist, so wird wohl ein Hinderniß diesem Austritte des Herrn v. Biedermann keinenfalls entgegenstehen, und da derselbe bereits in der Person des Herrn Staatsministers v. Nostig und Janckendorf supplirt worden ist, so durfte der Antrag sich jedenfalls der Annahme zu gewärtigen haban.

v. Nostit und Janckendorf: Ich mochte in meiner Eigenschaft als Stellvertreter des Herrn Umtshauptmann v. Biedermann mir erlauben, den Bunsch auszusprechen, daß derselbe wenigstens fur den Fall, daß ich, was leicht vorkommen kann, für längere Zeit behindert sein sollte, an den Berathungen der Deputation Theil zu nehmen, dann für mich Stellvertreter sein wolle.

v. Biebermann: Ich will biefem Bunsche burchaus nicht entgegentreten, da bis bahin vielleicht meine Gesundheit besser in Stand gesetzt ift als jetzt, und ich stelle das ganz ber Kammer anheim.

Prasident v. Schonfels: Wenn Niemand gegen ben Untrag bes Herrn v. Biedermann etwas einwendet, so wurde ich denselben als angenommen ansehen, und es ist daher det Austritt des geehrten Sprechers aus der ersten Deputation in der besprochenen Maaße als erfolgt anzusehen. Wir gelangen nun zur Tagesordnung, und ich ersuche den Herrn Resferenten v. Schonberg, die Rednertribune zu betreten, um den Bericht über Abtheilung J. des Budgets, Beitrage zur deutsschen Centralgewalt betreffend, vorzutragen.

(Regierungscommiffar v. Beißenbach tritt ein.)

Referent v. Schonberg = Bibran: (Nach Bortrag der Motive zu Position 75a.*) Der Bericht lautet:

Pof. 75a.

beträgt 41,199 Thir. matricularmaßiger Beitrag jum Bau ber Bundesfestungen Ulm und Raftatt.

Aus den der Deputation vorliegenden Unterlagen geht hervor, und zwar aus den Protocollen der Bundesversamms lung vom Jahre 1843, in welcher Weise die von den einzelnen Regierungen zehn Jahre hindurch zu leistenden Matricularbeiträge durch Bundesbeschluß repartirt worden sind. Die für das Königreich Sachsen in Folge jener Beschlüsse aussgeworfene Quote beträgt alljährlich 72,097 Fl. 40 Ar. = 41,199 Thir. Nach den vorgelegten Originalquittungen sind von der Staatsregierung die Zahlungen für die Jahre 1849 bereits nach der angegebenen Höhe des Betrages gesleistet worden.

Die Deputation erkennt die Verpflichtung für das Ronigreich Sachsen zu Zahlung des Matricularbeitrages zu dem
angegebenen Zwecke vollkommen an. Nach den der Deputation vorliegenden Nachweisungen befinden sich jedoch mehrere deutsche Regierungen mit den matricularmäßigen Beiträgen im Ruckstande, und steht zu befürchten, daß hierdurch
der vorgeschriebene Zweck aus Mangel an Geldmitteln hinausgeschoben werden könnte. Im Einverständniß mit dem
Vorstand des Ministeriums des Auswärtigen hat daher die
zweite Kammer bei dieser Position die ausdrückliche Bedingung gestellt: daß die Zahlung nur erst dann erfolgen solle,
wenn die mit ihren Matricularbeiträgen im Rückstande verbliebenen deutschen Staaten ihrer Pflicht nachgekommen.

Die Deputation tritt dieser Unsicht bei und empfiehlt ihrer geehrten Kammer, die Position 75a. an 41,199 Thir. zu bewilligen, deren Auszahlung jedoch an die ausdrückliche Bedingung zu knupfen:

"daß der Bau der Festungen wieder ernsthaft in Ungriff genommen und auch von allen dazu verpflichteten Staaten, namentlich von denen, welche jungstihre Beitrage zurückgehalten, wiederum regelmaßig Sahlung geleistet werbe."

Prafident v. Schonfels: Ich habe zu erwarten, ob be-

Burgermeifter Muller: Damit, daß die hier poftulirte Summe von 41,199 Thaler verwilligt werbe, bin ich vollfommen einverftanden; benn ift auch bas Rriegsgefchrei ber aufgeregten Frangofen, welches im Sahre 1840 unter bem Minifterium Thiers nach Deutschlands Gauen herübergebrungen ift, icon langft verhallt, fo find boch bie bier fraglichen Puntte Ulm und Raftatt gleich Luremburg und Maing in ftrategischer und politischer Sinficht zu wichtige Punkte, als bag nicht jedes deutsche Berg die baldige Bollendung diefer Festungswerke munichen follte. Dagegen kann ich mich mit bem auf Seite 206 gestellten Borfchlage ber Deputation nicht fo allenthalben einverftanden erflaren. Denn wenn es auch angemeffen fein durfte, bag Geiten Sachfens nicht eher Bahlung geleiftet werbe, als bis die Berpflichtungen Geiten ber ubrigen Staaten ebenfalls vollftandig conftatirt find, fo glaube ich boch nicht, bag bie Bahlung felbft, ich fage bie Bahlung, von ben bereits erfolgten ober in bemfelben Mugenblide erfol= genben Bahlungen ber anbern Staaten abhangig gemacht werden fann, ba bas Recht, eine folche Bebingung ober einen folden Borbehalt zu ftellen, wie wir ihn hier ftellen wollen, jeder andere beutsche Staat hat. Nehmen wir nun den Fall an, daß jeder Staat eine ahnliche Bedingung ftellen murbe, fo fragt es fich eben: wer foll bann ben Unfang mit ber Bah= lung machen? Es wurde jeder Staat auf ben andern warten, und so auf biese Beise gar nichts bezahlt, alfo auch bas nicht erreicht werden tonnen, mas in ben erften Worten bes Un= trages enthalten ift. Mit bem 3mede beffelben bin ich vollfommen einverftanden, allein mit ber Form nicht gang, weil ich glaube, daß durch benfelben die Regierung einigermaaßen ju fehr beengt fein burfte. 3ch follte meinen, es murbe bes= halb angemeffen fein, wenn nach ben Worten "geleiftet werbe"

^{*)} S. diefelben fowie zu Position 75 h -d L. M. II. R. Mr. 53 S. 1125 fg.